

AGB Temporär Stelle

1 Geltungsbereich für den Verleih von Temporär Personal Ausgabe 2011/03

1.1 Die Geschäftsbedingungen basieren auf den Grundlagen des AVG und den jeweiligen vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärten GAV.

1.2 Diese AGB sind integrierter Bestandteil des Verleihvertrags. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft und gelten während der Dauer des Einsatzes unseres temporären Mitarbeiters beim Kunden.

1.3 Der Kunde anerkennt diese AGB. Ist er damit nicht einverstanden, hat er uns sofort zu informieren; in diesem Fall wird der Einsatz unseres temporären Mitarbeiters sofort beendet und der Verleihvertrag fällt dahin. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit.

2 Allgemeine Vertragsregelungen

2.1 Das unseren Kunden von uns zur Verfügung gestellte temporäre Personal wurde sorgfältig geprüft und den gestellten Anforderungen entsprechend ausgewählt. Unser temporärer Mitarbeiter ist durch einen Arbeitsvertrag an HELVETIC PERSONAL AG gebunden und steht in keinem vertraglichen Verhältnis zu unseren Kunden.

2.2 Art der zu leistenden Arbeit, Stundentarif, Spesen, Einsatzort, Beginn und Dauer des Einsatzes sowie Arbeitszeit werden im Voraus telefonisch vereinbart und im Verleihvertrag schriftlich bestätigt. Diese Abmachungen gelten jeweils nur während der Dauer des vereinbarten Einsatzes.

2.3 Der temporäre Mitarbeiter wird von HELVETIC PERSONAL AG verpflichtet, sich den Bedürfnissen des Kunden anzupassen, dessen Arbeitszeit, Betriebsordnung und Gepflogenheiten zu anerkennen und zu befolgen. Er hat seine Arbeit nach bestem beruflichem Können sorgfältig und pflichtbewusst auszuführen. Er anerkennt seine Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen.

2.4 Der Kunde verpflichtet sich seinerseits, den temporären Mitarbeiter so zu instruieren und zu überwachen, dass er seine Verpflichtungen aus Ziffer 2.3. erfüllen kann. Der Kunde stellt ihm überdies die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung und prüft, dass diese von unserem temporären Mitarbeiter richtig gehandhabt werden.

2.5 Außerdem verpflichtet sich der Kunde, alle Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit des temporären Mitarbeiters zu treffen (EKAS-Richtlinien 6508 vom 1.1.2000) und sich an die, der Tätigkeit entsprechenden, gesetzlichen Vorschriften zu halten. Er ist dafür besorgt, dass unser temporärer Mitarbeiter die besonderen Sicherheitsvorschriften kennt und auch einhält.

2.6 Ist der temporäre Mitarbeiter den Anforderungen unseres Kunden wider Erwarten nicht gewachsen, steht dem Kunden innert den ersten vier Arbeitsstunden eines Einsatzes das Recht auf Rückweisung ohne Verrechnung zu, wobei wir uns sofort um eine Ersatzkraft bemühen werden.

2.7 Sofern der Kunde einem allgemeinverbindlichen erklärten Gesamtarbeitsvertrag (GAV) untersteht, verpflichtet er sich, diese Tatsache vor Abschluss des Verleihvertrags, spätestens jedoch bei Erhalt des Verleihvertrags, an HELVETIC PERSONAL AG bekannt zu geben und überdies HELVETIC PERSONAL AG über die im Gesamtarbeitsvertrag enthaltenen Bestimmungen betreffend Lohn und Arbeitszeit zu informieren, widrigenfalls angenommen wird, der Kunde unterstehe keinem GAV. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung und wird HELVETIC PERSONAL AG vom temporären Mitarbeiter aufgrund der Differenzen belangt, so wird der dem Mitarbeiter zustehende Differenzbetrag zuzüglich die sich aus Verleihvertrag und dem Arbeitsvertrag ergebende Marge zu Gunsten von HELVETIC PERSONAL AG dem Kunden nachbelastet.

3 Rapportwesen

3.1 Aufgrund des vom Kunden unterzeichneten Arbeitsrapportes, den unser temporärer Mitarbeiter täglich oder nach Wunsch wöchentlich vorlegt, zahlen wir das Salär direkt unserem temporären Mitarbeiter und berechnen dem Kunden wöchentlich die ausgewiesenen Arbeitsstunden. Durch die

Unterschrift des Kunden bezeugt dieser die Richtigkeit der ausgewiesenen Arbeitsstunden auf dem Rapport und anerkennt diese als geschuldet. Die Zahlung ist innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig (Verfalltag). Im Verzugsfall gilt ein Verzugszins von 12 Prozent p.a. als vereinbart.

3.2 Im vereinbarten Stundentarif sind alle Personalnebenkosten, Versicherungsprämien, das Feriengeld, die Feiertagsentschädigung und die Kinderzulagen enthalten. Eventuelle Transport-, Übernachtungs-, Mittags-, Kilometerspesen oder andere Spesen sowie Schicht- oder Gefahrezulagen werden separat ausgewiesen.

3.3 Überstunden dürfen nur nach vorangehender Absprache zwischen dem Kunden und HELVETIC PERSONAL AG geleistet werden. Sie werden mit einem Zuschlag von 25 Prozent bzw. 50 Prozent (Sonn- und Feiertage) des Grundtarifs fakturiert, wenn nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wird. Die Überstunden sind auf dem Arbeitsrapport eindeutig zu deklarieren und vom Kunden zu unterzeichnen.

4 Haftung

4.1 Der temporäre Mitarbeiter unterliegt grundsätzlich den Weisungen des Kunden, Er untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung. HELVETIC PERSONAL AG lehnt jegliche Haftung ab für Schäden, die durch einen temporären Mitarbeiter verursacht werden.

5 Kündigungsfristen

5.1 Für unbefristete Einsätze gelten folgende Kündigungsfristen: während der ersten drei Monate ununterbrochener Anstellung mindestens zwei Arbeitstage, vom vierten bis und mit sechsten Monat ununterbrochener Anstellung mindestens sieben Tage, ab dem siebten Monat ununterbrochener Anstellung einen Monat; bei überjährigem Einsatz gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 335c OR).

5.2 Bei befristeten Einsätzen endet das Vertragsverhältnis ohne weiteres mit Ablauf der Einsatzdauer.

6 Übertritt / Try & Hire

Der temporäre Mitarbeiter kann nach Beendigung des Einsatzes in den Betrieb des Kunden übertreten,

6.1 Kostenlos: Wenn ein lückenloses Einsatzverhältnis von mindestens drei Monaten besteht oder wenn seit dem letzten Einsatz eine Zeit von mindestens drei Monaten verstrichen ist.

6.2 Kostenpflichtig: Wenn eine oder beide der unter 6.1 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Höhe der Kosten wird separat vereinbar und bestimmt sich in der Regel nach den gleichen Ansätzen wie bei der Vermittlung von Dauerstellen. Das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungsaufwand und Gewinn wird angerechnet.

7 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich schweizerischem Recht. Bewilligungsbehörde der Vermittlertätigkeit ist der Kanton St. Gallen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der HELVETIC PERSONAL AG.